

RS Vwgh 1959/10/2 2025/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1959

Index

DE-32 Steuerrecht Deutschland

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §177 Abs1 impl;

ReichsabgabenO §186;

ReichsabgabenO §206;

1. BAO § 177 heute
2. BAO § 177 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Schätzt der Betriebsprüfer den Umsatz eines Fleischhauerbetriebes und geht er bei der Kalkulation des Umsatzes von einem bestimmten Anteil der Knochen am Gesamtgewicht der eingekauften Fleischmenge aus, dann kann die Behörde die Vernehmung eines bestimmt bezeichneten Sachverständigen über den Umstand, daß im Betrieb des Steuerpflichtigen der Anteil der Knochen an den eingekauften Fleischmengen größer als branchenüblich gewesen sei, als unbeachtlich ablehnen, wenn der genannte Sachverständige im Geschäft des Steuerpflichtigen nicht selbst tätig gewesen ist und dessen Betriebsverhältnisse nicht aus eigener Anschauung kennt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1955002025.X02

Im RIS seit

02.10.1959

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>